



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Wahl eines Kreiswahlleiters, eines stellvertretenden Kreiswahlleiters sowie eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlbeschwerdeausschusses

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2014-2019 Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	04.09.2018	BV/677/2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	10.09.2018	nicht öffentlich
Kreistag	24.09.2018	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Regierung des Saarlandes hat als Wahltag für die Gemeinde- und Stadtratswahlen, Orts- und Bezirksratswahlen, Kreistagswahlen und die Wahl der Regionalversammlung Sonntag, den 26. Mai 2019 bestimmt.

Die Wahl der Landrätin oder des Landrates findet aufgrund der Bestimmung des § 177 Abs. 1 KSVG und des § 74 Abs. 1 KWG am gleichen Tag statt.

Nach § 61 Kommunalwahlgesetz (KWG) ist die Landrätin Kreiswahlleiterin oder der Landrat Kreiswahlleiter für die Kreistagswahl; stellvertretende Kreiswahlleiterin oder stellvertretender Kreiswahlleiter ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Landrätin oder des Landrates.

Wer Wahlbewerberin oder Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist, kann nicht Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter oder stellvertretende Kreiswahlleiterin oder stellvertretender Kreiswahlleiter sein; an ihre oder seine Stelle tritt jeweils die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter (§ 58 i. V. m. § 7 Abs. 1 KWG).

Im Fall der Verhinderung der Landrätin oder des Landrates und ihrer/seiner Vertreterinnen und Vertreter wählt der Kreistag für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Kreiswahlleiterin oder einen besonderen Kreiswahlleiter und eine besondere stellvertretende Kreiswahlleiterin oder einen besonderen stellvertretenden Kreiswahlleiter. Kann eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter nicht stellvertretende Kreiswahlleiterin oder stellvertretender Kreiswahlleiter sein, so wählt der Kreistag für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere stellvertretende Kreiswahlleiterin oder einen besonderen stellvertretenden Kreiswahlleiter (§ 58 i.V.m. § 7 Abs. 2 KWG).

Gleiches gilt nach § 10 KWG für den Wahlbeschwerdeausschuss.

Für die Direktwahlen stellt § 73 KWG klar, dass für diese Wahlen die für die allgemeinen Kommunalwahlen berufenen Wahlorgane zuständig sind, sofern Wahlorgane nicht neu berufen werden.

Da sowohl Landrätin Schlegel-Friedrich für die Wahl der Landrätin/des Landrates als auch die Kreisbeigeordneten Frank Wagner und Bernd Altpeter für die Wahl des Kreistages kandidieren werden, können sie nicht Kreiswahlleiter/in sein, so dass für den sogenannten Verhinderungsfall ein besonderer Kreiswahlleiter/eine besondere Kreiswahlleiterin und Stellvertreter/Stellvertreterin zu wählen sind. Gleiches gilt für den Wahlbeschwerdeausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Ltd. Verwaltungsdirektor Thomas Jackl für die Dauer des Wahlverfahrens als besonderen Kreiswahlleiter für die Kreistagswahl und die Direktwahl des Landrates/der Landrätin sowie als besonderen Vorsitzenden des Wahlbeschwerdeausschusses.

Der Kreistag wählt Frau Verwaltungsoberärztin Aline Klein für die Dauer des Wahlverfahrens als besondere stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Kreistagswahl und die Direktwahl des Landrates/der Landrätin sowie als besondere stellvertretende Vorsitzende des Wahlbeschwerdeausschusses.

Beratungsergebnisse:

Kreisausschuss	10.09.2018
Beschluss: einstimmig	
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, <u>Herrn Ltd. Verwaltungsdirektor Thomas Jackl</u> für die Dauer des Wahlverfahrens als besonderen Kreiswahlleiter für die Kreistagswahl und die Direktwahl des Landrates/der Landrätin sowie als besonderen Vorsitzenden des Wahlbeschwerdeausschusses zu wählen.	
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, <u>Frau Verwaltungsoberärztin Aline Klein</u> für die Dauer des Wahlverfahrens als besondere stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Kreistagswahl und die Direktwahl des Landrates/der Landrätin sowie als besondere stellvertretende Vorsitzende des Wahlbeschwerdeausschusses zu wählen.	